



SATZUNG

des Turnvereins Werne von 1903 e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

- 1.1 *Der Turnverein Werne von 1903 e.V., im folgenden kurz Verein genannt, hat seinen Sitz in Werne. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Werne eingetragen.*
- 1.2 *Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.*

II. Zweck

§ 2

- 2.1 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports sowie die sportliche Jugendpflege.*
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;*
 - b) die Durchführung eines Leistungsorientierten Trainingsbetriebes;*
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;*
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;*
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;*
 - f) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;*
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;*
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;*
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.*



- 2.2 *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2.3 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.*
- 2.4 *Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.*
- 2.5 *Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 2.6 *Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.*
- 2.7 *Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.*
- 2.8 *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.*



III. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 *Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*
- 3.2 *Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
- 3.3 *Die Speicherung und Verwendung der persönlichen Daten der Mitglieder im Zusammenhang mit der EDV werden nur im Rahmen der Zielsetzung des Turnvereins zugelassen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:*
- 3.4 *- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten*
3.5 *- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,*
3.6 *- wenn sie unrichtig sind*
3.7 *- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war*
- 3.8 *Der Verein besteht aus:*
- aktiven Mitgliedern*
 - passiven Mitgliedern*
 - Ehrenmitgliedern*
- 3.9 *Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Das Teilnahmerecht an der Delegiertenversammlung kann passiven Mitgliedern nicht versagt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Delegiertenversammlung gewählt.*

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 3.10 *Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.*

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.



Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 3a

Mitgliedschaft juristischer Personen

- 3a 1. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen in Form eingetragener Vereine Mitglied im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ werden, sofern sie die Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports nachgewiesen haben. Mitglieder in Form juristischer Personen, also „eingetragene Vereine“ genießen im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ gleiche Rechte wie die sonstigen Abteilungen des Vereins.*
- 3a.2. Für alle Tätigkeiten, die diese juristischen Personen in eigenem Namen ausüben, sind sie allein verantwortlich mit der Maßgabe, dass sie den „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ weder berechtigen noch verpflichten dürfen. Im übrigen werden diese juristischen Personen innerhalb des „Muttervereins“ behandelt wie normale Vereins-Abteilungen.*
- 3a.3. Wird einer juristischen Person die Gemeinnützigkeit aberkannt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“*
- 3a.4. Über die Aufnahme juristischer Personen in den „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ entscheidet der Hauptvereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei der Entscheidung muß darauf geachtet werden, dass die Satzungen der in den Verein aufzunehmenden „juristischen Person“ mit den Zielen des „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ in Einklang stehen. Alle anderen Entscheidungen regeln sich nach der jeweils gültigen Satzung und den Geschäftsanweisungen für die verschiedenen Gremien des „Turnverein Werne von 1903 e.V.“*

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.*
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins oder an den zuständigen Abteilungsleiter. Mit der Löschung der Mitgliedschaft gehen die aus der Mitgliedschaft entspringenden*



Rechte verloren. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

4.3 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

4.3.1 Zu unterscheiden ist zwischen dem Ausschluss aus einer Abteilung und dem Ausschluss aus dem Gesamtverein. Der Ausschluss aus der Abteilung wird

vom Abteilungsvorstand ausgesprochen und dem Hauptvorstand gemeldet. Er berührt nicht das Recht der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung des Vereins.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;*
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt*

4.3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

4.3.4 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Die Mahnung ist an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Über die Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit und meldet dies dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle. Über die Streichung von der Mitgliederliste des Gesamtvereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.3.5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten im Falle des Ausschlusses und der Streichung von der Mitgliederliste bleibt unberührt.



§ 5

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 5.1 *Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können außerordentliche Beiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.*
- 5.2 *Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Beiträge bestimmt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.*
- Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.*
- 5.3 *Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.*
- 5.4 *Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.*
- 5.5 *Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.*
- 5.6 *Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.*
- 5.7 *Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.*
- 5.8 *Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.*
- 5.9 *Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.*
- 5.10 *Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.*



§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sind der Jugendvorstand*
- 6.2 *Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr können an der Delegiertenversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Für die Jugendversammlungen gilt die Jugendordnung.*
- 6.3 *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- 6.4 *Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.*

IV. VERWALTUNG

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) *der geschäftsführende Vorstand*
- b) *der Gesamtvorstand*
- c) *der Vorstand der einzelnen Abteilungen*
- d) *die Delegiertenversammlung*
- e) *der Jugendvorstand*

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- 8.1 *als geschäftsführender Vorstand*

Dieser besteht aus:

- 1. *dem 1. Vorsitzenden,*
- 2. *dem 2. Vorsitzenden,*
- 3. *dem Geschäftsführer,*
- 4. *dem Kassenwart,*
- 5. *dem Sportwart*



Die Amtsträger 1, 2, 3, 4 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Wirksamkeit gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretungshandlungen genügt die Mitwirkung von 2 seiner Mitglieder, und zwar vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder vom Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Kalenderjahren mit gerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder 2 und 4 gewählt.

8.2 als Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand,*
- 2. den Abteilungsleitern,*
- 3. dem Jugendwart*

- 4. dem 2. Geschäftsführer,*
- 5. dem 2. Kassenwart,*
- 6. 2 Beisitzern*
- 7. dem Ehrenvorsitzenden des Turnvereins Werne von 1903 e.V.*

Die Amtsträger 4 bis 6 werden jährlich gewählt.

8.3 Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Abteilungsleiter können sich in einer Sitzung des Gesamtvorstandes von einem Mitglied des Abteilungsvorstandes stimmberechtigt vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.



- 8.5 *Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:*
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung*
 - b) die Bewilligung von Ausgaben*
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.*
- 8.6 *Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.*
- 8.7 *Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.*
- 8.8 *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen aller Abteilungen sowie den Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend beizuwohnen.*
- 8.9 *Die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds dem Verein gegenüber wird auf vorsätzliches Handeln des Organmitglieds beschränkt.*

§ 9

Vereinsabteilungen und Abteilungsvorstände

- 9.1 *Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.*
- 9.2.1 *Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsvorstand).*
- 9.2.2 *Der Jugendvorstand ist eine selbstständige Abteilung und vertritt die gesamte Jugend des Turnverein Werne von 1903 e. V. .Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.*
- 9.3 *Für die jährlichen Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 10.4 dieser Satzung entsprechend. In der jährlichen Abteilungsversammlung werden der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und weitere Abteilungs-Vorstandsmitglieder gewählt. Des Weiteren werden in ihr die Delegierten zur jährlichen Delegiertenversammlung des TV Werne 03 gewählt. Dies geschieht auf der Basis der Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Danach kann je angefangene 20 Mitglieder ein*



Delegierter bestellt werden. Die Delegierten sind jährlich neu zu wählen bzw. zu bestätigen.

- 9.4 *Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen des Vereins können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen aufnehmen.*
- 9.5 *Den Abteilungen wird zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und fachlichen Arbeit vom Verein ein besonderer Betrag je Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.*
- 9.6 *Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Mittel der Abteilungen werden ausschließlich zum Nutzen der Abteilungen verwandt.*
- 9.7 *Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.*
- 9.8 *Die Kassenführung der Abteilungen wird durch die in den einzelnen Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Kassenprüfer geprüft.*
- 9.9 *Im Bedarfsfalle können Unterabteilungen gegründet werden. Diese werden durch einen Unterabteilungsleiter geleitet. Aus der Reihe der Unterabteilung wird ein Vertreter gewählt, welcher stimmberechtigt Mitglied des Gesamtvorstands ist. Für die Unterabteilung gelten im Übrigen dieselben Satzungs Vorschriften wie für die Abteilungen.*

§ 10

Delegiertenversammlungen

- 10.1 *Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.*
- 10.2 *Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.*
- 10.3 *Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es*
 - a) *der Gesamtvorstand beschließt oder*



- b) *ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim Vorstand beantragt hat.*

10.4 *Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.*

10.5 *Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.*

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) *Bericht des Vorstandes*
- b) *Bericht des Jugendvorstandes*
- c) *Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*
- d) *Entlastung des Vorstandes*
- e) *Wahlen, soweit diese erforderlich sind*
- f) *Genehmigung des Haushaltplanes*
- g) *Anträge.*

10.6 *Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.*

10.7 *Die Delegiertenversammlung bestätigt den Jugendvorstand*

10.8 *Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

10.9 *Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Geschäftsführenden Vorstand unter der jeweils gültigen Geschäftsanschrift des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.*

Das kann dadurch geschehen, dass die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten



beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

10.10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Delegierte es beantragen.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

11.1 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

12.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12.3 Jedes Jahr muss wenigstens ein Kassenprüfer ausscheiden. Dafür wird ein neues Mitglied gewählt.

§ 13

13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sämtliche stimmberechtigten Delegierten müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.*
- 14.2 *Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.*
- 14.3 *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Werne mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.*



Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. März 1978 genehmigt und auf der Mitgliederversammlung vom 10. März 1989 um § 3 a ergänzt.

In der Mitgliederversammlung vom 10. März 1994 wurde das Organ „Mitgliederversammlung“ in eine „Delegiertenversammlung“ abgeändert. Die hierdurch tangierten §§ der Satzung wurden ebenfalls abgeändert.

**In der Delegiertenversammlung vom 14. April 2005 wurde beschlossen, § 6.1 zu ändern. Er lautet nunmehr:
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.**

In der Delegiertenversammlung vom 26.03.2009 wurde die Satzungsänderung (Berücksichtigung der Jugendordnung) in den tangierten §§ 6.2, 7, 8.2, 9.2.1 und 10.5 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 15.04.2010 wurde die Satzungsänderung (Berücksichtigung der Ehrenamtpauschale) in den tangierten §§ 2.7, 2.8, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4, 4.3, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 5, 5.1 - 5.10 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 07.04.2011 wurden die Satzungsänderungen in den tangierten §§ 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 14.03.2013 wurden die Satzungsänderungen in den tangierten §§ 4, 4.3.2, 4.3.4, 4.3.5, 8, 8.1, und 8.2 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 20.03.2014 wurden die Satzungsänderungen in den tangierten §§ 8, 8.2 Nr. 7, und 8.4 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 26.03.2015 wurden die Satzungsänderungen in den tangierten §§ 9, 9.8 und 10, 10.4 genehmigt.

In der Delegiertenversammlung vom 07.04.2016 wurden die Satzungsänderungen in den tangierten §§ 2, 2.1, 8, 8.9, 10, 10.9 genehmigt.

Werne, 20. April 2016

**gez. Mathias Reimann
1. Vorsitzender**

**gez. Heinz Musiol
2. Vorsitzender**

**gez. Sonja Blaha
Geschäftsführerin**

**gez. Katja Mertens
Kassenwartin**